

Ausschließlich per E-Mail:
BK-Eisenbahn@BNetzA.de

08.01.2025

Unterrichtung gem. § 72 Satz 1 Nr. 7 ERegG über die beabsichtigte Entscheidung zur Verteilung der baubedingt eingeschränkten Schienenwegkapazität im Netzfahrplan 2026; Bezug: BK10-24-0181_Z

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit unterrichten wir Sie gem. § 72 Satz 1 Nr. 7 ERegG über die beabsichtigte Entscheidung zur Verteilung der baubedingt eingeschränkten Schienenwegkapazität im Netzfahrplan 2026.

Im Fahrplanjahr 2026 finden auf der Strecke 6153 Baumaßnahmen statt, für die Verkehrsartenmixe (V-Mixe) abgestimmt waren. Nunmehr hat es räumliche und zeitliche Verschiebungen bei diesen Baumaßnahmen gegeben, so dass eine Anpassung der vorgesehenen V-Mixe erforderlich wird.

Über die räumlichen und zeitlichen Verschiebungen wurden die Zugangsberechtigten im Rahmen der zweiten Konsultation der baubedingten Einschränkungen für den Netzfahrplan 2026 am 01.11.2024 durch Veröffentlichung in der KOMBau informiert.

Die erforderliche Konsultation zu den Anpassungen der Anlage 3a der Planungsparameter wurde den Zugangsberechtigten am 05.12.2024 mit Kunden-Info angezeigt und am 06.12.2024 eingeleitet.

Dieses Schreiben folgt im weiteren Aufbau der am 29.04.2021 im Verwaltungsverfahren von Amts wegen gemäß § 72 Satz 3 ERegG betreffend die Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Bundesgebiet erlassenen Allgemeinverfügung BK10-21-0025_Z.

a) Darstellung der geplanten Baumaßnahmen(n) (Streckenabschnitt, Betroffenheit), aufgrund derer die Schienenwegkapazität nur eingeschränkt zur Verfügung steht

Die Baumaßnahmen, für welche die DB InfraGO AG bei der Erarbeitung des Netzfahrplans im Falle baubedingter Kapazitätseinschränkungen V-Mixe vorsieht, können Sie im Tabellenblatt „Ost (NEU)“ der als elektronischer Anlage beigefügten Übersicht entnehmen. Die Angaben zum betroffenen Streckenabschnitt finden Sie dort in den Spalten 4a und 4b, die Art der Betroffenheit in Spalte 9.

b) Darstellung der vom Betreiber der Schienenwege (BdS) nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens final beabsichtigten Verteilung der eingeschränkten Schienenwegkapazität im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 ERegG – bzw., sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind: im Sinne der Ziffer 17 des Delegierten Beschlusses (EU) 2017/2075 der Europäischen Kommission vom 04.09.2017 zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Delegierter Beschluss 2017/2075) – und der der Ermittlung zugrunde gelegten Bewertungskriterien sowie die technischen Parameter der baubetroffenen Strecke

Die nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens final beabsichtigte Verteilung finden Sie in den Spalten 16a bis 16h im Tabellenblatt „Ost (NEU)“ der als elektronischer Anlage beigefügten Übersicht.

Die der Ermittlung zugrunde gelegten Bewertungskriterien finden Sie in den Spalten 17c und 17d im Tabellenblatt „Ost (NEU)“ der als elektronischer Anlage beigefügten Übersicht.

Die technischen Parameter der baubetroffenen Strecke finden Sie – soweit für den Vorschlag relevant – in der Spalte 17a im Tabellenblatt „Ost (NEU)“ der als elektronischer Anlage beigefügten Übersicht.

c) Erläuterungen über Inhalt und Einhaltung der in den Nutzungsbedingungen (NBN) des BdS festgelegten einzelnen Verfahrensschritte, die zur beabsichtigten Entscheidung über die Verteilung der eingeschränkten Schienenwegkapazität im Sinne des § 44 Abs. 1 ERegG bzw. gemäß der Ziffer 17 zu Anhang VII des Delegierten Beschlusses 2017/2075 geführt haben

Die durch die DB InfraGO AG anzuwendenden Verfahrensschritte sind in Ril 402.0305 Abschnitt 5 (Fassung gültig ab 12.11.2024) des netzzugangsrelevanten Regelwerks geregelt und wurden wie folgt angewandt.

(1) Verfahrensschritt gem. Ril 402.0305 Abschnitt 5 Ziffer (2) Absatz 2 Nr. 1:

„Die DB InfraGO AG ermittelt zunächst die auf Grund der vorgesehenen BKE verbleibende Kapazität auf Basis des vsl. Verkehrsaufkommens.“

Diese Angaben finden Sie in der Spalte 14b im Tabellenblatt „Ost (NEU)“ der als elektronischer Anlage beigefügten Übersicht.

(2) Ril 402.0305 Abschnitt 6 Ziffer (2) Absatz 2 Nr. 2:

„Die verbleibende Kapazität wird anschließend rein mathematisch verkehrsartbezogen proportional übertragen. Als Verteilungsschlüssel zwischen den Verkehrsarten wird die Kapazitätsverteilung verwendet, die ohne baubetriebliche Einschränkung vorhanden gewesen wäre.“

Diese Angaben finden Sie in den Spalten 15a bis 15h im Tabellenblatt „Ost (NEU)“ der als elektronischer Anlage beigefügten Übersicht.

(3) Ril 402.0305 Abschnitt 6 Ziffer (2) Absatz 2 Nr. 3:

„Diese pro Verkehrsart verbleibende Kapazität kann von der DB InfraGO AG hinsichtlich einer bestmöglichen Ausnutzung der verbleibenden Kapazität (betriebliche/technische Erfordernisse) angepasst werden.“

Diese Angaben finden Sie in den Spalten 16a bis 16h im Tabellenblatt „Ost (NEU)“ der als elektronischer Anlage beigefügten Übersicht.

Bei Abweichungen des vorgeschlagenen Verkehrsartenmixes von der rein mathematischen Verteilung finden Sie die Begründungen in den Spalten 17c und 17d im Tabellenblatt „V-Mixe“ der als elektronischer Anlage beigefügten Übersicht.

(4) Ril 402.0305 Abschnitt 6 Ziffer (2) Absatz 4 Anstrich 1:

„... zur Bemessung des Verkehrsartenmixes unterstellte Kapazitätsverteilung der Strecke ohne BKE“

Diese Angaben finden Sie in den Spalten 13a bis 13h im Tabellenblatt „Ost (NEU)“ der als elektronischer Anlage beigefügten Übersicht.

(5) Ril 402.0305 Abschnitt 6 Ziffer (2) Absatz 4 Anstrich 2:

„... Ergebnisse der mathematischen Verteilung der Restkapazitäten auf Grund der BKE“

Diese Angaben finden Sie in den Spalten 15a bis 15h im Tabellenblatt „Ost (NEU)“ der als elektronischer Anlage beigefügten Übersicht.

(6) Ril 402.0305 Abschnitt 6 Ziffer (2) Absatz 4 Anstrich 3:

„Vorschläge für die Festlegung des Verkehrsartenmixes sowie...“

Diese Angaben finden Sie in den Spalten 16a bis 16h im Tabellenblatt „Ost (NEU)“ der als elektronischer Anlage beigefügten Übersicht.

(7) Ril 402.0305 Abschnitt 6 Ziffer (2) Absatz 4 Anstrich 4:

„ggf. Vorschläge für Entlastungsmaßnahmen auf mittelbar betroffenen Strecken“

Vorschläge für Entlastungsmaßnahmen auf mittelbar betroffenen Strecken wurden wegen fehlender Verbindlichkeit bei der Trassenzuweisung nicht gemacht.

d) Stellungnahmen der Zugangsberechtigten (ZB), die anlässlich der Konsultation der ZB zu der beabsichtigten Verteilung gemäß § 44 A 1 Satz 5 ERegG - bzw., sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind: gemäß der Ziffer 17 des Delegierten Beschlusses 2017/2075 – beim BdS eingegangen sind

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

e) Falls die beabsichtigte Verteilung der Schienenwegkapazität aufgrund der Stellungnahmen der ZB angepasst bzw. nicht angepasst wurde: Eine Erläuterung, aus welchen Gründen der Stellungnahme entsprochen bzw. nicht entsprochen wurde

Entfällt, da keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Kirstin Karalus

i.V. Dr. Kirstin Karalus

